

Famulatur im Medizinstudium
nach der ÄAppO in der Fassung vom 17.07.2012
Stand: März 2022

Allgemeines

Die ärztliche Ausbildung umfasst eine viermonatige Famulatur, die als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist.

Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen, wobei die Famulatur ganztägig unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet wird.

Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester) zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten und durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) nachzuweisen.

Während dem Zeitraum der Ableistung der Famulatur muss eine Immatrikulation für das klinische Medizinstudium vorliegen.

Müssen aufgrund der universitären Ausbildungspläne für die Ableistung der Famulatur Zeiten während des Semesters in Anspruch genommen werden, ist dies auf dem Famulaturzeugnis durch das Dienstsiegel der Medizinischen Fakultät bescheinigen zu lassen.

Ableistung der Famulatur

Nach § 7 Abs. 3 Ziffern 1 - 4 ÄAppO wird die Famulatur wie folgt abgeleistet:

- für die Dauer **eines Monats** in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird**, oder einer **geeigneten ärztlichen Praxis**,
- für die Dauer **eines Monats** in einem **Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung**,
- für die Dauer **eines Monats** in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung** und
- für die Dauer **eines Monats** in einer in den **Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung**, auch des **öffentlichen Gesundheitswesens**, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Bei der Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der **ärztlichen Patientenversorgung** vertraut zu machen.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Nummer 1 ÄAppO erfüllen:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Ärztliche Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄAppO), die für eine ganztägige Ausbildung in der ambulanten Krankenversorgung geeignet |
|--|

sein muss (**nicht geeignet** im Sinne von § 7 ÄAppO ist z.B. eine Praxis, die nur halbtags betrieben wird).

Bei einer Famulatur in einer ärztlichen Praxis soll der Famulus Gelegenheit haben, Anamnese zu erheben, am ärztlichen Gespräch mit dem Patienten und an Hausbesuchen teilzunehmen und sich mit der technischen Einrichtung vertraut zu machen.

- **Ärztlich geleitete Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung** (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄAppO), wie z.B.:
 - ◆ Ambulanz und Notaufnahme im Krankenhaus, Poliklinik
 - ◆ Radiologische Diagnostik im Krankenhaus
 - ◆ Tagesklinik, soweit schwerpunktmäßig ärztliche Patientenversorgung stattfindet.

Die Famulatur in der Ambulanz/Notaufnahme eines Krankenhauses wird als ambulante Famulatur nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 ÄAppO anerkannt, wenn im Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in diesem Bereich abgeleistet wurde.

Eine Famulatur im Bereich der Anästhesiologie kann als ambulante Famulatur nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 ÄAppO anerkannt werden, soweit diese ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wird.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Nummer 2 ÄAppO erfüllen:

Bei einer **Krankenhausfamulatur** soll der Famulus in der stationären Patientenversorgung unter Anleitung und Aufsicht mit ärztlichen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Er soll vor allem in den normalen Klinikalltag einer Bettenstation integriert werden und an ärztlichen Visiten, Anamneseerhebungen, Operationen, Therapiebesprechungen usw. teilnehmen.

- Eine Krankenhausfamulatur im Bereich der Anästhesiologie kann nur anerkannt werden, wenn im Famulaturzeugnis bescheinigt wird, dass der Famulus überwiegend bei kürzeren Eingriffen (ca. 1 Stunde) und/oder auf der Intensiv- oder Notfallstation bzw. in der Schmerztherapie eingesetzt wurde.
- Eine Famulatur in der Plastischen und Ästhetischen Chirurgie wird als Krankenhausfamulatur nur dann anerkannt, wenn auf der Famulaturbescheinigung bestätigt wird, dass diese schwerpunktmäßig im Bereich der rekonstruktiven Chirurgie abgeleistet wurde.

Die Famulatur in einer stationären Rehabilitationseinrichtung zählt als Krankenhausfamulatur.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Approbationsordnung für Ärzte wurde durch Artikel 1 Ziffer 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 dahingehend geändert, dass Famulaturen in stationären Rehabilitationseinrichtungen ab sofort als Krankenhausfamulaturen anzusehen sind (Hinweis: Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Famulatur abgeleistet wurde bzw. wird und nicht der Zeitpunkt der Anrechnung).

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Nummer 3 ÄAppO erfüllen:

Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung:

§ 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 wurde durch Artikel 3 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 dahingehend geändert, dass die Famulatur „für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“ abzuleisten ist.

Nach der Definition des § 73 Abs. 1a Ziffer 1 - 4 SGB V (http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_5/_73.html) kann die Famulatur „für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“ insbesondere bei folgenden (Haus-)Ärzten abgeleistet werden:

- Allgemeinärzte,
- Kinderärzte,
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 in das Arztregister eingetragen sind und
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO kann nur bei Ärzten, die aktuell an der **hausärztlichen Versorgung teilnehmen**, abgeleistet werden. Sie kann **nicht im Ausland abgeleistet** werden. Bitte verwenden Sie hierfür den entsprechenden Vordruck.

Hinweise für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 ÄAppO:

- Bei der Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 in **Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung** sind die Studierenden mit der **ärztlichen Patientenversorgung** vertraut zu machen.
Die Famulatur ist ganztägig unter ärztlicher Anleitung abzuleisten. Maßgeblich ist eine aktive und schwerpunktmäßige Teilnahme an der ärztlichen Patientenversorgung, die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten erfüllt dieses Kriterium nicht. Daher können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über **keine** eigenen Ambulanzen bzw. Bettenstationen verfügen sowie in Teilbereichen (z.B. Labor im Rahmen einer Krankenhausfamulatur) nicht anerkannt werden.
- Eine Famulatur **in der Traditionellen chinesischen Medizin** (TCM-Ausbildung) ist nicht anerkennungsfähig.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 3 Nummer 4 ÄAppO erfüllen:

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄAppO ist der 4. Monat der Famulatur **wahlweise** für die **Dauer eines Monats** in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Einrichtungen oder in einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, abzuleisten. In Betracht kommen beispielsweise:

- Gesundheitsamt
- Institut für Medizinische Mikrobiologie
- Pathologisches Institut bzw. Institut für Humangenetik
- Institut für Rechtsmedizin

- Justizvollzugsanstalt,
- Werks- bzw. betriebsärztliche Einrichtung
- Truppenärztliche Einrichtung der Bundeswehr

Wie wird der Zeitraum der Famulatur berechnet?

Bei der insgesamt viermonatigen Famulatur sind 120 Kalendertage nachzuweisen. Mindestens 30 Tage sind in der ambulanten Krankenversorgung, mindestens 30 Tage in der stationären Krankenversorgung, mindestens 30 Tage in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und mindestens 30 Tage wahlweise in einer Einrichtung nach § 7 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 ÄAppO oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, abzuleisten.

Eine **Aufteilung** der Famulatur in **bis zu 5 Abschnitte** ist möglich. Die **Mindestdauer** eines Abschnittes beträgt **14 Kalendertage**.

Die Famulatur ist so zu planen, dass sie an einem Werktag regulär begonnen wird (der Beginn an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird nicht berücksichtigt). Wird die Famulatur kürzer als 30 Tage abgeleistet, wird nur für jede vollständig abgeleistete Woche das Wochenende mitgezählt.

Eine **14-tägige Famulatur wird nur dann anerkannt**, wenn nachgewiesen wird, dass an **mindestens 10 Arbeitstagen tatsächlich famuliert** wurde (bei einer 16-tägigen Famulatur muss an mindestens 12 Tagen tatsächlich famuliert werden).

Eine 14-tägige Famulatur über die Feiertage an Ostern, Pfingsten oder Weihnachten kann nur in einem Krankenhaus abgeleistet werden.

Eine **30-tägige Famulatur wird nur dann anerkannt**, wenn nachgewiesen wird, dass an **mindestens 22 Arbeitstagen tatsächlich famuliert** wurde. Ist in dem Zeitraum ein Feiertag, muss an **mind. 21 Arbeitstagen tatsächlich famuliert** werden, in jedem Fall muss an **mind. 20 Arbeitstagen** tatsächlich famuliert werden.

Die Information, an wieviel Arbeitstagen tatsächlich famuliert wurde, muss auf jeder Bescheinigung über die Famulatur enthalten sein.

Die Famulatur muss ununterbrochen abgeleistet werden; eine Unterbrechung, z.B. wegen klinischen Unterrichtsveranstaltungen, ist nicht zulässig. Bei krankheitsbedingter Unterbrechung (Nachweis erforderlich), gilt die begonnene Famulatur als ein Abschnitt, wenn diese nach erfolgter Genesung unmittelbar fortgesetzt wird.

Famulaturen in einer Praxis bzw. in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung sind grundsätzlich so zu planen, dass während dieser Zeit die Praxis nicht geschlossen hat. Hat die Praxis während der Famulatur nicht länger als eine Woche geschlossen, zählt dies als ein Abschnitt, wenn der Zeitraum und der Grund der Unterbrechung durch den Arzt auf der Famulaturbescheinigung entsprechend vermerkt wird.

Was ist bei der Bescheinigung über die Famulatur zu beachten?

Für die Bestätigung der Famulatur nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ÄAppO soll das Formblatt „**Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus**“, für die Famulatur nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 ÄAppO das Formblatt „**Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung**“ verwendet werden.

Bitte achten Sie bei der Bescheinigung darauf, dass

- für die Bestätigung der Famulatur nur Bescheinigungen verwendet werden, die **inhaltlich** mit dem vorgenannten Zeugnisvordruck **übereinstimmen**. Insbesondere muss die Bescheinigung über die Famulatur die **Information** enthalten, an **wieviele Arbeitstagen tatsächlich famuliert** wurde. Andere Bescheinigungen werden bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht anerkannt.
- das Zeugnis von dem ausbildenden Arzt unterschrieben wurde und mit einem **Praxis- oder Klinikstempel** versehen ist,
- **keine** nicht nachvollziehbaren Korrekturen vorgenommen werden dürfen,
- das Famulaturzeugnis erst **nach Abschluss** der Famulatur ausgestellt wird, da eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit nicht anerkannt wird.

Hinweise für Famulaturen im Ausland

Nach § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden. Dabei sind grundsätzlich die Bedingungen zu beachten, die auch für inländische Famulaturen gelten.

Die Anrechnung von Famulaturen und Leistungsnachweisen für den gleichen Zeitraum ist nicht möglich. Wer an einer ausländischen Universität zum Studium der Medizin zugelassen ist und dort anrechenbare Studienleistungen erwirbt, kann daher nur in der dortigen vorlesungsfreien Zeit famulieren. Die vorlesungsfreie Zeit ist dabei durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen. Falls auch Studienleistungen angerechnet werden sollen, müssen die genauen Zeiten der anzurechnenden Scheine bzw. Praktika im Transcript of Records bzw. in der Äquivalenzbescheinigung vermerkt sein, um Überschneidungen mit der Famulatur auszuschließen.

Auf dem Famulaturzeugnis muss **der Stempel** des Krankenhauses, der Praxis oder der anderen Einrichtung angebracht sein. Falls die betreffenden Einrichtungen keinen Stempel haben, ist die Famulatur auf einem Kopfbogen der Einrichtung zu bescheinigen.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von der Gesundheitsbehörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

Die Anrechnung einer Auslandsfamulatur erfolgt formlos auf Antrag. Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt „Vordruck Famulaturanrechnung Ausland“. Für jede Anrechnung wird eine Gebühr von zurzeit 30,00 € erhoben. Diese ist unter Angabe des Kassenzeichens auf das auf dem Anrechnungsbescheid bzw. dem Zahlschein angegebene Konto zu überweisen.

Bitte beantragen Sie die Anrechnung **unverzüglich nach Beendigung** der Famulatur im Ausland, damit die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht gefährdet ist.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Famulaturzeugnis im Original, das neben Angaben zur Person und den Zeitraum der Famulatur eine kurze inhaltliche Darstellung der Tätigkeit enthalten muss.
- Bei Famulaturzeugnissen in anderen Sprachen ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen. Dies gilt auch für die Klinik- bzw. Praxisstempel.
- Kopie des Zeugnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, wenn die Prüfung außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt wurde.
- Anrechnungsbescheid, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei einem Medizinstudium im Ausland angerechnet wurde.
- Immatrikulationsbescheinigung.

Aus den Unterlagen muss hervorgehen:

- die Einrichtung, an der die Famulatur absolviert wurde (Name, Anschrift).
- ob eine Praxis- oder Krankenhausfamulatur.
- Bei einer Famulatur, die in einer Praxis oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung absolviert wurde und die als Praxisfamulatur anerkannt werden soll, muss nachvollziehbar sein, dass es sich um eine Praxis oder eine praxisähnliche Einrichtung handelt. Dieser Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Einrichtung oder eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung erfolgen. Bei einer Famulatur im ambulanten Bereich der Krankenhäuser muss bestätigt werden, dass die Famulatur ausschließlich ambulant erfolgte.

Hinweis für Studierende, bei denen der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angerechnet wurde:

Die Ableistung einer Famulatur setzt voraus, dass eine Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Ohne eine entsprechende Immatrikulation ist es nicht möglich, die Famulatur abzuleisten.

Besteht eine Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin an einer Universität im Ausland, kann die Famulatur nur dann angerechnet werden, wenn diese nach der ausländischen Studienordnung vorgeschrieben ist und die Famulatur nach der Approbationsordnung für Ärzte gleichwertig ist.

Bitte weisen Sie uns in diesen Fällen vor Beginn der Famulatur nach, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt nach der dortigen Studienordnung Famulaturen abzuleisten sind.

Bitte richten Sie Ihre Anträge an das

**Regierungspräsidium Stuttgart
Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe**

**Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart**

**Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart**

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen rechtzeitig und vorrangig per E-Mail an uns. Ihre Anfragen werden unverzüglich beantwortet. Von telefonischen Sachstandsanfragen bitten wir abzusehen.

E-Mail-Adressen und Ansprechpartner:

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-arzt/>